

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen

Durchführung des Bundesmeldegesetzes

Regelmäßige Datenübermittlung § 36 BMG

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften § 42 BMG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen § 50 BMG

Auskunftssperren § 51 BMG

- ❖ Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (mit dem Hinweis der Zweckbindung).

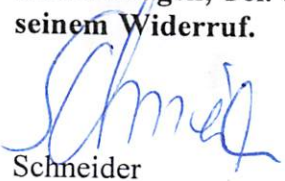
- ❖ Jeder Einwohner hat das Recht, der Übermittlung seiner Daten an

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk auf Verlangen über Alters- oder Ehejubiläen (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von Volljährigen) (§ 50 Abs. 3 BMG)

zu widersprechen.

- ❖ Betroffene Personen haben die Möglichkeit, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen, eine befristete Auskunftssperre im Melderegister einzurichten (§ 51 Abs. 1 BMG)

Bei einem Widerspruch mit formellem Antrag werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheimer Str. 2, 86932 Pürgen, Tel. 08196/9301 23) der alleinigen oder Haupt/-Wohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.


Schneider